

Lufthansa Aviation Training Switzerland AG

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19

Erstellt von: ZRH N/X
Revisionsnummer: 017
Stand: 18.01.2021
Gültig ab: 18.01.2021

REVISIONEN VERZEICHNIS

Revision Nr.	Gültig per	Revidierter Text/Abschnitt
R003	11.05.2020	Abschnitt 2.3: Textanpassungen „Benutzung der Trainingsgeräte“
R004	11.05.2020	Abschnitt 2.1: Ergänzung zum Auflegen von Printmedien Abschnitt 2.3: Textanpassung „Benutzung der Trainingsgeräte“ Abschnitt 2.5: Ergänzung „Definition Risikogruppe“ Abschnitt 2.10: Textanpassung „Isolationsraum“ & Erreichbarkeit D/O Medical Abschnitt 2.11: Ergänzung mit Anhang 3
R005	12.05.2020	Darstellung bereinigt
R006	19.05.2020	Anhang 1: Update
R007	06.06.2020	Neue Untertitel: 1.1. „Mitgeltende Dokumente“ 1.2. „Verantwortung“ Abschnitt 2.2: Ergänzungen der Massnahmen Abschnitt 2.3: Eingefügt „Fussnote 2“ Ergänzungen zu „Werkstatt / Maintenance „ Anhang 2: Update
R008	01.07.2020	Abschnitt 1.1: Neue „COVID-19-Verordnung 3 vom 19.6.2020“ Abschnitt 2.2: Regelung für Mindestabstand auf 1.5m angepasst Abschnitt 2.3: Regelung für Mindestabstand auf 1.5m angepasst Anhang 2: Update
R009	10.07.2020	Inhaltsverzeichnis angepasst Abschnitt 2.1: Text bzgl. Printmedien angepasst Abschnitt 2.2: Schutzmaskenpflicht bei Nichteinhalten des Mindestabstands 1.5m Abschnitt 2.3: Schutzmaskenpflicht
R010	27.07.2020	Abschnitt 2.7: Massnahmen „Trainingsbetrieb mit Schulungsflugzeugen“ eingefügt
R011	31.07.2020	Anhang 1: Neuer Isolationsraum im Training Center, Kloten Anhang 2: Update LH Group „COVID-19 Selbstbewertung“ D&E
R012	17.08.2020	Revisionen Verzeichnis eingefügt Schutzkonzept Einleitung: Ergänzung zur Maskentragpflicht im ganzen Gebäude Abschnitt 2.7: Massnahmen „Trainingsbetrieb mit Schulungsflugzeugen“ aktualisiert Abschnitt 2.8: Empfehlung zur Nutzung der COVID-19 App ergänzt Abschnitt 2.11: Anhang 4 hinzugefügt. Vorgehensweise bei Bekanntwerden eines bestätigten COVID-19 Falles in der LH Group
R013	15.09.2020	neu: Anhang 5: Meldeprozess Abschnitt 2.4: Ergänzung zum Reinigungszyklus der Trainingsgeräte/Mock-up Abschnitt 2.10: Ergänzung: Quarantäne für Rückkehrer aus COVID-19 Risikogebieten
R014	19.10.2020	Schutzkonzept: Generelle Maskentragpflicht auf dem ganzen TC-Gelände
R015	29.10.2020	Abschnitt 2.2: Maskentragpflicht in den Briefingräumen Abschnitt 2.7: Pilot School: Umstellung der Theoriekurse auf Fernunterricht Abschnitt 2.10: Ergänzung: Prozess bei Quarantäne-Anordnung

Revision Nr.	Gültig per	Revidierter Text/Abschnitt
R016	23.11.2020	Abschnitt 2.2: Ergänzung: Briefingräume für Piloten „Ops Refresher“ Kurse Abschnitt 2.3: Ergänzung: Benutzung der Trainingsgeräte Anhang 2: Aktualisierung „Self Assessment“ Anleitung
R017	18.01.2021	Schutzkonzept: Durchgehende Maskentragepflicht; Anordnung zum Arbeiten im Homeoffice Abschnitt 2.7: Maskentragepflicht in den Trainingsflugzeugen der Pilot School

INHALT

Revisionen Verzeichnis	2
1 Grundsatz	5
1.1 Mitgeltende Dokumente	5
1.2 Verantwortung	6
2 Schutzkonzept	6
2.1 Händehygiene	7
2.2 Distanz halten	7
2.3 Arbeit bzw. Schulung mit <i>unvermeidbarer</i> Distanz unter 1.5m	8
2.4 Reinigung	8
2.5 Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe)	9
2.6 COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz bzw. im Unterricht	10
2.7 Besondere Arbeitssituationen	10
2.8 Information	11
2.9 Management	11
2.10Andere Schutzmassnahmen	11
2.11Abschluss	12

1 GRUNDSATZ

Die Lufthansa Aviation Training Switzerland AG (LAT CH) führt Trainings von und für ihre Airline Kunden am Standort Zürich-Flughafen durch und stellt hierzu die entsprechende Trainingsinfrastruktur sowie das Instruktionspersonal zur Verfügung.

Die Gesundheit der Mitarbeitenden und Kunden steht an erster Stelle. Die nachstehenden Massnahmen dieses Schutzkonzepts basieren auf den gesetzlichen, behördlichen Verordnungen und betrieblichen Vorgaben resp. Empfehlungen zur Vermeidung der Übertragung von SARS-COV-2. Sie stellen die Sensibilisierung und den minimal notwendigen Schutz der Beteiligten vor COVID-19 sicher.

1.1 Mitgeltende Dokumente

Es gelten die jeweils gültigen Auflagen und Verordnungen der folgenden Stellen:

- Erlass des Schweizerischen Bundesrats: COVID-19-Verordnung 3 vom 18. Januar 2021,
- Massnahmen und Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung des Bundesamts für Gesundheit (BAG),
- Auflagen und Weisungen:
 - > Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich
 - > Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich
 - > Staatssekretariats für Wirtschaft, SECO
 - > Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Richtlinien und Verhaltensregeln:
 - > Lufthansa Konzerns
 - > Lufthansa Aviation Training GmbH

Die Massnahmen werden laufend überprüft und den Erfordernissen entsprechend angepasst.

1.2 Verantwortung

Interne Experten

Die internen Experten aus den Abteilungen Medical Training und Training Devices & Infrastructure (TD&I) überwachen laufend die ändernden Rahmenbedingungen und Grundlagen der zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden und bringen das Schutzkonzept und die Kommunikationen auf den neuesten Stand.

Vorgesetzte

Alle Vorgesetzten der LAT CH müssen die Schutzmassnahmen für ihre Bereiche entsprechend umsetzen. Bei Unklarheiten konsultieren sie die internen Experten.

Mitarbeitende und Kunden

LAT CH setzt wie immer auch stark auf die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und seinen Kunden. Sowohl in der Umsetzung der angeordneten Massnahmen als auch im verantwortungsvollen Umgang mit den Schutzmitteln.

2 SCHUTZKONZEPT

Zusätzlich zu den nachstehenden Hygiene- und Abstandsregeln gilt eine Maskentragepflicht¹ für sämtliche Personen, die sich im Gebäude, insbesondere auch in Innenräumen, in denen mehr als eine Person anwesend ist sowie in den Aufenthaltszonen des Aussenbereichs des Training Centers aufhalten und bewegen (Mitarbeitende, Kursteilnehmer/innen, Mieter sowie Dritte).

Der Mindestabstand zu anderen Personen ist auch mit Tragen einer Schutzmaske, wenn immer möglich, einzuhalten. In der Betriebskantine gilt das Schutzkonzept des Betreibers (Migros).

Die Mitarbeitenden der LAT CH sind angewiesen, konsequent im Homeoffice zu arbeiten, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist.

¹ Als Gesichtsmasken im Sinne der COVID-19 Verordnung gelten Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, Dritte schützende Wirkung haben. Primär werden zertifizierte bzw. konforme Masken empfohlen. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force erfüllen, sind gegenüber andern Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu favorisieren. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

(vgl. [Empfehlung des Bundesamts für Gesundheit, BAG](#) / «Arten von Masken»)

2.1 Händehygiene

Massnahmen

Aufforderung zur Hygiene Einhaltung mittels verschiedener Publikationen (Bildschirme, Hinweistafeln).
Alle Personen welche sich Training Centers der LAT CH aufhalten, sind angehalten, regelmässig die Hände mit Wasser und Seife zu reinigen oder zu desinfizieren. .

Sämtliche Einrichtungen mit vorhandenen Waschbecken (Toiletten, Duschräume, Etagenküchen) sind mit Seifenspendern und Papierhandtücher ausgerüstet. Handtrocknungsgeräte „Dyson“ sind deaktiviert.

An neuralgischen Ein- und Durchgangsbereichen und in Räumlichkeiten wo keine unmittelbare Waschgelegenheit (Grossraumbüros, Besprechungsräume, Klassenzimmer, Hallen und Räume mit Trainingsgeräten) besteht, sind Händedesinfektionsstationen eingerichtet.

Aufgelegte Printmedien (Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren, etc.) werden entfernt.

2.2 Distanz halten

Im Training Center, inkl. Aufenthaltszonen im Aussenbereich ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske verpflichtend.

Massnahmen

Arbeitsbereiche:

- **Arbeitsplätze im Grossraumbüro:** Durchgehende Maskentragepflicht, auch in Innenräumen/Büros, in denen sich mehr als 1 Person aufhält. Reduktion der Anzahl Arbeitsplätze zur Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands. Anordnung zum Arbeiten im Homeoffice für Aktivitäten, die dies erlauben und wo die nötige technische Ausrüstung gewährleistet werden kann.
- **Arbeit in Gruppen ab 2 Personen:** Die Durchmischung von Teams ist, soweit betrieblich möglich, zu vermeiden. Es besteht Maskentragepflicht; der Mindestabstand zu anderen Personen soll, wenn immer möglich, eingehalten werden.
- **Besprechungsräume:** Die Anzahl der zugelassenen Teilnehmer richtet sich nach dem Referenzwert der COVID-19-Verordnung. Die maximal zulässige Personenzahl wird am Eingang angezeigt. Wenn immer möglich, soll die Option von Videokonferenzen genutzt werden.
- **Werkstatt / Unterhalt der Trainingsgeräte:** Aufteilung der Teams und «Split Operation».

Unterrichtsräume (Schulzimmer, Briefingräume)

- Begrenzung der Teilnehmerzahl für Kurse zur Einhaltung des Mindestabstands (1.5m).
- In den Kurs- und Gruppenräumen sind die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass der Abstand von 1.5m zu anderen Personen gewährleistet ist. Es besteht Maskentragepflicht während des Unterrichts.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) wird nach Möglichkeit so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
- In den Briefingräumen der LAT CH ist das Tragen einer Schutzmaske verpflichtend.
- Briefingräume für Piloten «Ops Refresher» Kurse
Für die „Ops Refresher“ Briefings werden bis auf Weiteres ausgesuchte Besprechungsräume zugeteilt, welche die Schutzanforderungen im schulischen Charakter, d.h. die Raumgrösse zur Einhaltung des Mindestabstands sowie der Belüftung erfüllen. Die maximale Belegung dieser Räume ist auf 3 Personen beschränkt. Das Tragen von Schutzmasken ist verpflichtend.

Öffentliche Bereiche:

- **Eingangs- und Empfangsbereich:** Hinweistafeln (Bildschirme, Aushänge); Bodenmarkierungen, Plexiglas-Abschirmung am Empfangstresen
- **Aufzüge:** Hinweistafeln, Benutzung der Fahrstühle von max. 2 Personen. Auch im Fahrstuhl gilt Maskentragpflicht.
- **Gastronomiebereich:** Massnahmen werden gemäss Schutzkonzept der Betreiberin «Migros» umgesetzt. Es gilt Maskentragpflicht bis die Personen am Tisch Platz genommen haben.
- **Begegnungszonen (Pausen-, Aufenthaltsräume, Garderoben):** Hinweis zur Abstandseinhaltung, zur Maskentragpflicht und der max. zulässigen Personenzahl im Raum. Die Unterrichtspausen werden nach Möglichkeit so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.

2.3 Arbeit bzw. Schulung mit *unvermeidbarer* Distanz unter 1.5m

Spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Benutzung der Trainingsgeräte

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken während des Trainings ist **zwingend**.

Flight Crews, die eine Dispens zur Maskentragpflicht im Simulator Training geltend machen, sind der Risikogruppe zugeordnet und werden nicht zum Training aufgeboden.

Für die Trainingsteilnehmer stehen folgende Schutzvor- und einrichtungen uneingeschränkt zur Verfügung:

- Händedesinfektionsmittel beim Trainingsgerät
- Desinfektionstücher zur Reinigung von Oberflächen und Armaturen
- Nach Bedarf Schutzmasken, falls keine mitgebrachten Masken verfügbar sind

Zwingend vor Trainingsbeginn:

1. Individuelles «Self-Assessment» zum persönlichen Gesundheitszustand
2. Schulung /Instruktion der Verhaltensregeln (z.B. über WBT)

Die Kontaktdaten der einzelnen Trainingsteilnehmer sind bekannt.

Werkstatt / «Maintenance» Trainingsgeräte / Firmenfahrzeug

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken ist **zwingend**. Wenn immer möglich soll der Mindestabstand von 1.5m zu anderen Personen eingehalten werden.

2.4 Reinigung

Zusätzliche Reinigungsarbeiten bzw. Zyklen und Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Arbeitsplätze (Büros, Besprechungsräume)

Individuelle Oberflächendesinfektion durch die Nutzer *vor* Arbeits- resp. Sitzungsbeginn mit zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel.

Tägliche Oberflächenreinigung durch beauftragte Reinigungsfirma.

Unterrichtsräume (Schulzimmer, Briefingräume)

Tägliche Oberflächenreinigung durch beauftragte Reinigungsfirma.

Trainingsgeräte

Flugsimulatoren (FFS, FTD, FNPT) werden täglich nach Trainingsende durch das «Maintenance» Personal gereinigt.

Den Nutzern wird empfohlen, vor Trainingsbeginn die zu berührenden Oberflächen, Gegenständen, Apparaturen, Armaturen mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionstüchern abzuwischen.

Andere Trainingsgeräte und Einrichtungen:

Die Reinigung der im Training benutzten Oberflächen in den «Mock ups» / Trainingsgeräten erfolgt durch die Instruktoren **nach** der Schulungssequenz.

Der zuständige Instruktor wischt die während der Lektion häufig benutzten Oberflächen wie Türgriffe (Cabin & Cockpit Bereiche), Intercom oder IOS Station gründlich mit Desinfektionseinmaltüchern ab.

Arbeits- und Schulungsutensilien bzw. Gegenstände

Individuelle Reinigung / Desinfektion nach jedem Gebrauch durch den Nutzer, sofern die Gegenstände gemeinschaftlich benutzt werden oder benutzt werden könnten.

Gebäudeinfrastruktur:

Erweiterte tägliche Reinigung und/oder Desinfektion von Oberflächen durch beauftragte Reinigungsfirma, insbesondere

- Türklinken, Treppengeländer
- Desinfektion sanitärer Einrichtungen (Toiletten, Duschen); Umziehkabinen
- Empfangs- und Wartebereich, Innenraum Aufzüge, etc.)

2.5 Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe)

Im Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 des Bundesrates ist aufgelistet, wer nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders gefährdet einzuordnen ist.

Weiter gilt für LAT CH die Definition der LH Group.

Massnahmen

Alle Angestellten, die zu Risikogruppen gehören, können sich von Aufgaben mit direktem Kontakt zu andere Personen / Mitarbeitenden dispensieren lassen, wenn sie ein ärztliches Attest vorweisen. Spezifische Massnahmen für betroffene Mitarbeitende z.B. Arbeiten im «Home Office» oder Einzelarbeitsplatz in geschützter Arbeitsumgebung erfolgen individuell und in enger Abstimmung mit dem direkten Vorgesetzten und ggf. mit dem Personaldienst.

Kursteilnehmer, welche der Risikogruppe zugeordnet werden, müssen nicht zum Training erscheinen. Sie sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und werden von ihren Arbeitgebern aktiv darauf hingewiesen. Allfällige Individuallösungen bzw. erhöhte Schutzmassnahmen sind vorab mit dem Kursleiter abzusprechen.

Flight Crews, die eine Dispens zur Maskentragepflicht im Simulator Training geltend machen, sind der Risikogruppe zugeordnet und werden nicht zum Training aufgebeten.

2.6 COVID-19 Erkrankte am Arbeitsplatz bzw. im Unterricht

Massnahmen

Eigenverantwortliches «Self Assessment» vor Arbeits- oder Unterrichtsbeginn. Personen mit Krankheitssymptomen der Atemwege oder sich krank fühlende Personen erscheinen nicht zur Arbeit bzw. im Unterricht.

Das Vorgehen für Personen mit entsprechenden Krankheitssymptomen oder mit Verdacht auf Erkrankung ist in der Weisung „Ablauf COVID-19“ festgehalten.

2.7 Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Trainingsbetrieb mit Schulungsflugzeugen am Flughafen Grenchen:

Die in diesem Schutzkonzept beschriebenen Verhaltensanweisungen (Distanz halten, Selbstbewertung, etc.) und Hygienemassnahmen sind einzuhalten. In den Gebäuden und auf Aussenzonen des Schulungsgeländes ist das Tragen einer Schutzmaske **zwingend**. Ein Mindestabstand von 1.5 m zu anderen Personen soll, wenn immer möglich, eingehalten werden.

Theorieräume, Briefingräume:

- Die Lehrsaalkapazitäten sind dahingehend angepasst, dass während des Präsenzunterrichts der geltende Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten wird. Es besteht Maskentragepflicht

COVID-19 Verordnung 3, 28.10.2020: Theoriekurse im Bereich Pilotengrundausbildung «Pilot/Pilotin HF» Theoriekurse finden bis auf weiteres im Fernunterricht statt.

Flugbetrieb:

- Im Flugzeug besteht Maskentragepflicht.
- Die Besatzungen (Instruktor und seine Teilnehmergruppe) absolvieren ihre Trainingsflüge soweit möglich immer mit dem gleichen Flugzeug.
- Bei einem Flugzeugwechsel hat die übergebende Crew sämtliche Bedienelemente, Haltegriffe usw. zu desinfizieren.

Daten zu der Crew sind in der Administration hinterlegt und können jederzeit den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung der COVID-19 App wird allen Teilnehmern empfohlen.

2.8 Information

Massnahmen
Mitarbeitende (inkl. Mitarbeitende im Stundenlohn und eingemietetes Personal) <ul style="list-style-type: none">– Schulung der Verhaltensregeln via Online Modul «Web based Training» (WBT)– Im Intranet (eBase) publizierte Informationen / Weisungen des LH Konzerns resp. der LAT Gruppe– Zentrale Sammlung aktuell gültiger Weisungen der LAT CH auf SharePoint– Aktive Informationen (E-Mail Versand) durch die Geschäftsführung der LAT GmbH sowie der LAT CH (inkl. Hinweise auf die für die Schweiz geltenden behördlichen Verordnungen und Empfehlungen)– Interaktive Videoveranstaltungen der Geschäftsführung der LAT CH– Die Nutzung der COVID-19 App wird allen Mitarbeitenden empfohlen
Kursteilnehmer <ul style="list-style-type: none">– Abfrage bei Kursbeginn zum «Self Assessment» gemäss Weisung «Ablauf COVID-19»– Schulung der Verhaltensregeln via Online Modul «Web based Training» (WBT)
Kunden <ul style="list-style-type: none">– Aktive Informationen durch den Kommerzbereich der LAT GmbH– Aktuelle Informationen und standortspezifische Massnahmen über www.lufthansa-aviation-training.com
Lieferanten / Dienstleister <p>Situativ und abhängig der Art und vom Umfang der zu erbringenden Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einforderung und Prüfung des Schutzkonzepts der Partner– Einweisung Verhaltensregeln der LAT CH bei Arbeitsantritt

2.9 Management

Effiziente Umsetzung und Anpassungen der vorgegebenen Schutzmassnahmen.

Massnahmen
Situationsbeurteilung und regelmässiger Abgleich der Bereichsverantwortlichen über die einzuleitenden und umgesetzten Massnahmen.
Gewährleistung der notwendigen Schutzmaterials und Sicherstellung der entsprechenden Beschaffungskanäle
Regelmässiger Austausch und Abgleich innerhalb der LAT Gruppe

2.10 Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen
Isolationsraum <p>Ein Isolationsraums inkl. persönlichem Schutz- und Desinfektionsmaterial ist eingerichtet. Die für die Betreuung von isolierten Personen zuständigen Mitarbeitenden sind geschult und der Prozess ist erprobt.</p>
Medizinische Fachberatung während des Unterrichtsbetriebs (Mo-Sa 07.30-16.30 Uhr) durch den «Duty Officer» (D/O) Medical ist sichergestellt.

Quarantäne nach Kontakt mit an COVID-19 erkrankten bzw. positiv getesteten Personen

Mitarbeitende welche sich in Quarantäne begeben müssen, halten sich strikt an die aktuell geltenden «Anweisungen zur Quarantäne» des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch).

Gemäss Meldeprozess ist HR der LAT CH unverzüglich zu informieren.

Quarantäne für Rückkehrer aus COVID-19 Risikogebieten

Mitarbeitende, die aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen und dies bei Human Resources der LAT CH zu melden.

- Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs (2. Juli 2020, Stand 18.01.2021)

Meldepflicht bei den zuständigen Behörden beachten!

- Quarantänepflicht: Aktuelle Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem COVID-19 Ansteckungsrisiko

2.11 Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____